

60. Enthält die Einzahlung eines Geldbetrages bei einem Bankhause für Rechnung eines Anderen eine Anweisung oder einen Auftrag? Bis zu welchem Zeitpunkte kann der Auftrag widerrufen werden?

I. Civilsenat. Urt. v. 25. November 1899 i. S. H. W. (Bekl.) w.
M. F. W. (Kl.). Rep. I. 307/99.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Eierhändler L. in Ploetz (russisch Polen) ersuchte den Agenten F. in Berlin, Eier, die er ihm übersenden werde, so gut als möglich zu verkaufen. Er übersandte dann mit einem Schreiben vom 7. Oktober 1896 dem F. ein Frachtbrief-Duplikat, laut dessen 115 Kisten Eier im Gesamtgewicht von 628 Pud an F. abgesandt waren, und ersuchte diesen in dem Schreiben, nach Empfang des Frachtbrief-Duplikats für seine, des L., Rechnung 5600 *M* bei Bankier M. & Co. (in Berlin) für Order des Klägers einzuzahlen und ihm nach Einzahlung zu depeschieren. F. verkaufte die angekündigte Sendung Eier an den Beklagten H. W., und dieser zahlte auf Weisung von F. am 10. Oktober 1896 4000 *M* bei dem Bankhause M. & Co. für Rechnung des Klägers ein und benachrichtigte davon sofort den L. durch Übersendung eines Duplikats der Quittung über die Einzahlung. Das Bankhaus M. & Co. schrieb noch unter dem 10. Oktober 1896 an den Kläger, daß H. W. (der Beklagte) ihm für seine Rechnung auf Veranlassung des L. 4000 *M* gezahlt habe, worüber seiner Verfügung entgegengeesehen werde.

Der Kläger behauptete, diese Anzeige am 12. Oktober 1896 erhalten und nach deren Eingang 1700 Rubel (3700 *M*) an L., der ihm bis dahin unbekannt gewesen sei, ausgezahlt zu haben, wogegen Beklagter behauptete, daß der Kläger die 1700 Rubel dem L. bereits am 11. Oktober auf Grund einer früheren Geschäftsverbindung gezahlt habe.

Unstreitig schrieb der Kläger unter dem 12. Oktober an M. & Co., daß er die für seine Rechnung von H. W. eingezahlten 4000 *M* zur Verfügung des Herrn H. Waw. in Warschau stelle.

Am 14. Oktober telegraphierten M. & Co. an den Kläger, daß W. (der Beklagte) die Verfügung zu seinen Gunsten über eingezahlte 4000 *M* zurückgezogen habe, weil erhaltene Frachtbriefe gefälscht seien, sie deshalb seine Disposition nicht befolgen könnten.

Inzwischen hatte nämlich der Beklagte, weil die Eiersendung bis zum 12. Oktober in Berlin nicht eingetroffen war, Ermittlungen angestellt und erfahren, daß das Frachtbrief-Duplikat von L. durch

Sehung einer 11 vor die Zahl 5 (Kisten) und einer 6 vor die Zahl 28 (Rub) gefälscht worden war. Nach dieser Entdeckung ersuchte der Beklagte das Bankhaus M. & Co., die für Rechnung des Klägers eingezahlten 4000 *M* nicht ausbezahlen. Dem Bankhause M. & Co. ging dieses Ersuchen nach der Behauptung des Klägers erst nach, nach der Behauptung des Beklagten vor dem Empfang des unter dem 12. Oktober vom Kläger an das Bankhaus gerichteten Schreibens zu.

Durch eine am 14. Oktober 1896 vom Beklagten erwirkte einstweilige Verfügung wurde dem Bankhause M. & Co. die Auszahlung der 4000 *M* an den Kläger oder an L. beziehungsweise an deren Order untersagt und die Hinterlegung des Betrages bei der Hinterlegungsstelle angeordnet. Die Hinterlegung erfolgte demnächst.

Am 4. November 1896 erhielt der Beklagte von Angehörigen des L. 850 Rubel bezahlt. Dem Kläger wurde dann am 7. November 1896 von dem Bankhause M. & Co. mitgeteilt, daß von der gesperrten Summe auf Veranlassung des Beklagten 1846 *M* frei geworden seien.

Der Kläger hatte unstreitig auf die vorerwähnte Depesche der Firma M & Co. vom 14. Oktober geantwortet, daß er an L. a conto 4000 *M* (1700 Rubel) ausbezahlt habe und sie verantwortlich mache. Er klagte demnächst gegen S. W. auf Einwilligung in die Auszahlung von 2154 *M*. nebst den aufgelaufenen Zinsen von den durch den Beklagten auf Veranlassung des L. für Rechnung des Klägers bei M. & Co. eingezahlten 4000 *M*, wogegen der Beklagte widerklagend beantragte, den Kläger zur Einwilligung in die Zahlung der 2154 *M* nebst den Zinsen an ihn selbst zu verurteilen.

Das Landgericht erkannte nach der Klage und wies die Widerklage ab. Das Kammergericht wies die Berufung des Beklagten mit Ausnahme eines Betrages von 300 *M* zurück. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen aus nachstehenden

Gründen:

„Das Landgericht hatte die Verurteilung des Beklagten nach dem Klageantrage und die Abweisung der Widerklage schon auf Grund des unstreitigen Sachverhaltes für geboten erachtet. Seine Entscheidung beruht auf der auch vom Kläger vertretenen Auffassung, Beklagter habe das Bankhaus M. & Co. angewiesen, dem Kläger

4000 *M* zu zahlen, diese Anweisung habe das Bankhaus durch sein Schreiben an den Kläger vom 10. Oktober angenommen, und daß durch diese Annahme begründete Recht des Klägers habe der Beklagte durch seinen Widerruf nicht mehr beeinträchtigen können.

Abweichend davon führt das Berufungsgericht aus: Eine Anweisung liege nicht vor; mit der Einzahlung der 4000 *M* habe vielmehr der Beklagte einen sogenannten gedeckten Zahlungsauftrag erteilt, dessen Zweck die Berichtigung des Kaufpreises für die Eier an *L.* durch Vermittelung des Bankhauses *M. & Co.* und des Bankhauses des Klägers gewesen sei; dieser Auftrag habe durch die ihm gemäß von dem Bankhause *M. & Co.* vorgenommene Gutschreibung der 4000 *M* für den Kläger, die Mitteilung davon an den Kläger und die von letzterem bewirkte Zahlung an *L.* in Höhe von 1700 Rubel seine völlige Erledigung gefunden, und eine Kondition dieses Betrages von seiten des Beklagten sei damit ausgeschlossen gewesen. Nach der Feststellung des Berufungsgerichtes, auf welche sich diese Ausführung in thatfächlicher Beziehung stützt, hat das Bankhaus *M. & Co.* die 4000 *M* sofort nach deren Eingang dem Kläger gutgeschrieben, der Kläger seinerseits am 12. Oktober 1896 nach Empfang des von dem Bankhause unter dem 10. Oktober an ihn gerichteten Schreibens und auf Grund dieses Schreibens 1700 Rubel an *L.* gezahlt, und der Beklagte erst am 13. Oktober mündlich und am 13./14. Oktober schriftlich seinen Auftrag an das Bankhaus widerrufen.

Die Revision hält die rechtliche Auffassung, von welcher das Berufungsgericht ausgeht, im wesentlichen für zutreffend, hat aber darzulegen versucht, daß die . . . thatfächliche Feststellung insofern, als . . . für erwiesen erachtet sei, daß das Bankhaus *M. & Co.* die vom Beklagten eingezahlten 4000 *M* nach deren Eingang dem Kläger gutgeschrieben habe, einem prozessualen Bedenken unterliege. . .

Dieser Angriff kann indes keinen Erfolg haben, da es nach Lage der Sache auf die beanstandete Feststellung überhaupt nicht ankommt. Allerdings ist das Berufungsgericht der landgerichtlichen Beurteilung des zu entscheidenden Streites mit Recht entgegengetreten. An den Begriffserfordernissen einer Anweisung fehlt es durchaus. Der Beklagte hatte die 4000 *M* bei dem Bankhause *M. & Co.* eingezahlt „auf Veranlassung des *L.* für Rechnung des Klägers“. Darin lag weder eine Ermächtigung des Klägers, sich von dem Bankhause

4000 *M* zahlen zu lassen, noch eine Anweisung des Bankhauses, 4000 *M* an den Kläger zu zahlen. Eben deshalb ist es aber auch ungenau, hier von einem gedeckten Zahlungsauftrag zu sprechen. Die mit der Einzahlung der 4000 *M* verbundene Erklärung des Beklagten, daß die Einzahlung für Rechnung des Klägers erfolge, enthielt vielmehr nur den Auftrag an das Bankhaus, die eingezahlten 4000 *M* als eine vom Kläger bewirkte Leistung anzusehen und zu behandeln. Diesen Auftrag nahm das Bankhaus dadurch an, daß es, wie unstreitig ist, dem Beklagten eine Quittung über den Empfang erteilte; und zur Ausführung gebracht und damit dem Widerruf des Beklagten entzogen wurde der Auftrag dadurch, daß das Bankhaus durch das Schreiben vom 10. Oktober den Kläger von der geschehenen Einzahlung mit dem Hinzufügen in Kenntnis setzte, daß seiner Verfügung über die 4000 *M* entgegengesehen werde. Das ist umsomehr anzunehmen, als jenes Schreiben vom 10. Oktober einen Vertragsantrag des Bankhauses an den Kläger, betreffend Eingehung eines Auftragsverhältnisses zu diesem, enthielt, an welchen das Bankhaus gemäß Art. 315 H.G.B. gebunden war und deshalb auch gebunden geblieben ist, weil der Kläger den Antrag durch sein, wie festgestellt ist, am 14. Oktober bei dem Bankhause eingetroffenes Schreiben vom 12. Oktober rechtzeitig angenommen hat. Nun würde freilich nichtsdestoweniger eine Einrede gegen den Kläger und ein Anspruch für den Beklagten dann begründet sein, wenn der Kläger, als er durch die Depesche des Bankhauses vom 14. Oktober von dem Widerruf des Beklagten und dem Grund des Widerrufs benachrichtigt wurde, auf Grund des am 12. Oktober von dem Bankhause erhaltenen Schreibens noch nichts an L. gezahlt hatte, da in diesem Falle, soweit ersichtlich, der Berücksichtigung des Widerrufs ein eigenes Interesse des Klägers nicht entgegenstand, und ihm dann eine Bereicherung aus dem Vermögen des Beklagten zu Teil geworden war, für die es an einem rechtlichen Grunde fehlte. Es ist aber, wie bereits hervorgehoben, festgestellt, daß der Kläger nicht schon am 11. Oktober, sondern erst am 12. Oktober nach Empfang des eben erwähnten Schreibens und auf dieses hin 1700 Rubel an L. gezahlt hat, und diese Feststellung unterliegt keinem Bedenken." ...